Ostdeutsche Bau-Zeitung

26. Jahrgang | Breslau, den 10. Oktober 1928 | Nummer 81

# Die Physiognomie des deutschen Hauses

Von Hermann Sörgel, München.

(Aus dem „Handbuch der Architektur", Gebhardt Verlag, Leipzig.)

## 1. Zeitlicher Hintergrund.

„Wohlauf, lasset uns herniederfahren und ihre Sprache daselbst verwirren, daß keiner des andern Sprache verstehe!" 1. Mose 11,7.

### Soziales Chaos.

Wie beim Turmbau von Babel ist auch heut die Sprache der Menschen verwirrt. Wohin wir blicken herrscht die Richtungslosigkeit, die Verirrung der Geister, der Empfindungen und der Sinne. Bei aller Ehrlichkeit, ja Klarheit vereinzelter Kulturträger ergibt das Gesamtbild der gegenwärtigen Kulturwelt ein Chaos: es fehlt die Resonanz der Gesamtheit. Nicht eine einheitliche Weltanschauung, sondern ungezählte Weltanschauungsprobleme, nicht eine überragende moderne Philosophie, sondern ins Unendliche differenzierte philosophische Meinungen und auf Sondergebiete angewandte Theorien, nicht eine überzeugende Religion, sondern ein Dutzend neuer Propheten, nicht eine sieghaft stilgebende Kunst, sondern viele Kunstrichtungen und Programme bestimmen den Zeitgeist, kämpfen um ihr Dasein und drängen immer mehr zur bunten schwächlichen Vielfältigkeit, statt zur eindeutigen starken Einheit. Auf dem Hintergrund einer sozialen Zersetzung spielt sich eigentlich nur die Theorie des Lebens — nicht das Leben selbst — ab, und der „hochstehende" Mensch hat bald Lachen und Weinen verlernt über der — Psychologie. Bei gesteigertem Subjektivismus, gesteigerter Differenzierung ist der Mensch der Zuschauer, Betrachter — gleichsam der „Referent" seines Lebens geworden. Auch in der Kunst! Keine Zeit hat soviel über Kunst geschrieben, keine Zeit konnte so sehr allen historischen Stilen gerecht werden. Kaum eine Zeit hat aber trotz starker Produktivität, trotz größtem Kunstbetrieb eine so geringe Durchschnittsqualität ihrer Werke aufzuweisen wie die Gegenwart. Im Grunde ist das ganz logisch und selbstverständlich: denn jede Zeit hat die Kunst, die sie verdient.

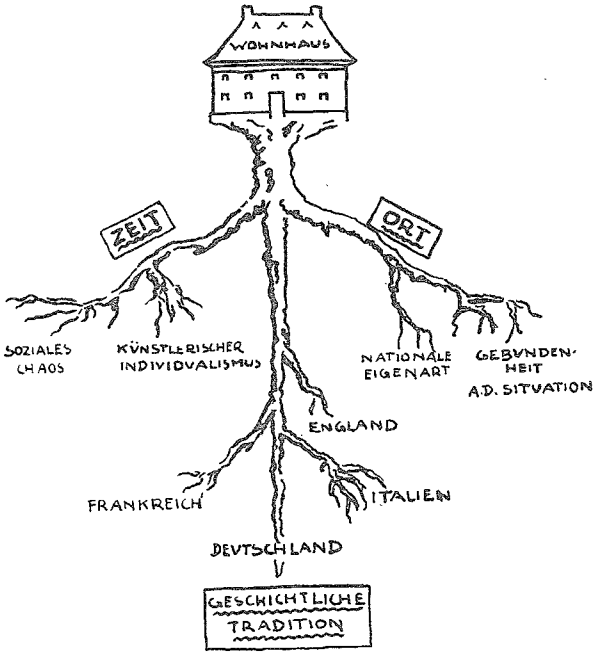


Die Vielfältigkeit des allgemeinen Lebensausdruckes ist auch dem modernen Wohnhaus im Gegensatz zu dem früherer Zeitepochen eigentümlich. Die Vergangenheit schaffte gleichsam anonym; die Zeit selbst, oft Jahrhunderte, haben gebaut. Jene Zeiten waren in sich geschlossen, hatten eine dominierende Weltanschauung, einen leitenden Grundrhythmus. Es galt das Wort Homers: „*εἷς κοίρανος ἔστω*", und der ganze Zeitgeist war auf einen Nenner zu bringen. Aus dem allgemeinen Lebensbewußtsein entsprang als etwas Unbeabsichtigtes, Selbstverständliches der Stil. Ihn kann man nicht schaffen wollen; man kann ihn überhaupt nicht wollen. Er ist da oder er ist nicht da; denn er ist als Phänomen naturhaft und notwendig. Zugleich ist er wiederum nur die Handschrift einer Zeit und ist mit dem Wesen der Kunst an sich nicht identisch. Er ist vielmehr das Kleid, in welchem eine Zeit erscheint. Der Mangel eines einheitlichen Kleides, einer Tracht, ist kein Beweis für den Mangel an Persönlichkeiten, und wenn unsere Zeit keinen Stil hat, so bedeutet das nicht, sie habe keine Kunst, sie habe keine großen Künstler. Es bedeutet vielmehr, sie entbehrt

Straßenbild aus der Fuggerei in Augsburg

Aus: Wohnhäuser von Hermann Sörgel, München
Gebhardts Verlag Leipzig

der großen Werkeinheit, des Zusammenhanges aller Dinge und Erscheinungen. Sie ist nicht diszipliniert genug, um das eitle Ich des einzelnen Schaffenden zu überwinden, um zu einer Objektivierung allgemeiner Gültigkeit sich durchzuringen, sondern sie bleibt im kleinlichen Individualismus stecken.

Künstlerischer Individualismus.

Am modernen Wohnhausbau ist diese Behauptung ohne Schwierigkeit aufzuzeigen. Abgesehen von den vielen Bauten, bei denen es sich von vornherein um wertlose, weil mißverstandene Nachahmungen handelt, lassen sich eine ganze Reihe beabsichtigter Richtungen und „Ismen" unterscheiden. Nur verhältnismäßig sehr wenig ausdruckskräftige Wohnhausformen können auf die individuelle Note verzichten und legitimieren sich überzeugend als naturhaft gewachsene Typen der Zeit. Statt auf den tiefsten Urgrund, auf das Wesen der sich aus dem Wohnhaus ergebenden Architektur zurückzugehen, suchen die Meisten immer irgendwie auffallende, die Aufmerksamkeit auf sich ziehende Formen, oder doch wenigstens Formzusammenstellungen zu finden. Man merkt die Absicht, und das verstimmt. Und statt eines einheitlichen Gesamteindruckes zeigen unsere Städte eine schreiende Diskrepanz in ihrer Anlage und Physiognomie.

Welche Spaltungen lassen sich innerhalb der verschiedenen Richtungen und Auffassungen erkennen! Wie viele Handschriften zeigt das aufgeschlagene Buch eines modernen Stadtteiles! Die Einen bauen nach dem Schlagwort „Von Innen nach Außen" (und kommen schließlich so weit, jede Zigarrenschachtel in der Fassade auszudrücken). Die Anderen rufen umgekehrt: „Von Außen nach Innen" und vergewaltigen der „Idee der äußeren Erscheinung" halber auch den inneren Kern des Hauses zu einem mehr oder weniger starren Schema. Die modernen, in ihrem Einfluß nicht zu unterschätzenden Holländer spalten sich in solche, die Technik und Material in den Vordergrund stellen und solche, die sehnsuchtsvoll das alte Romantische mit neuzeitlichen Mitteln ausdrücken wollen. Das Bauhaus in Weimar, jetzt Dessau, will in Verfolgung einer an sich ethischen, ehrlich guten Idee den „klaren organischen Bauleib" schaffen; praktisch betrachtet bringt es aber kein Leitmotiv in die allgemeine architektonische Jahrmarktsmusik. Aufgaben, wie sie sich das Bauhaus und jede einzelne der vielen Richtungen stellt, sind insofern Widersprüche in sich selbst, als diese Aufgaben nicht der Einzelwille, nicht die Sondergruppe oder Spezialschule, sondern nur die Zeit mit all ihren kulturellen Potenzen lösen kann. Es handelt sich im Grunde überhaupt nicht um „Aufgaben," Programmstellungen und deren Erfüllung, sondern um autonome Ausdrucksformen einer Zeit, die entweder mangeln oder jenseits von Wollen und Nichtwollen schicksalhaft in Erscheinung treten. Um sich dessen klar bewußt zu werden, versenke man sich in den Geist einer Straße aus der Stadtbaukunst des Barocks, der Renaissance oder des Mittelalters, vergleiche damit eine Straße der jüngsten Vergangenheit und ergründe daraus die unermeßlich weitverzeigten Ursachen dieser Verschiedenheit.

2. Oertlicher Hintergrund.

Zu diesen zeitlichen Bestimmungsfaktoren des heutigen Wohnhausbaues kommen noch örtliche Bedingtheiten, die zu seiner Charakterisierung wesentlich sind. Es sind solche allgemeinerer Art, die im Nationalen, und solche besonderer Art, die in der begrenzten Situation, im Genius loci, begründet liegen.

Nationale Eigenart.

Man kann die Architektur niemals mit einem absoluten Wertmaßstab messen. Man kann von einem Bau nie ganz allgemein behaupten, er sei schön oder er sei nicht schön. Sondern man muß immer dazufügen: „Dieses Gebäude ist für das Rom des 16 Jahrhunderts der Inbegriff architektonischer Schönheit, jener Palast für Nordspanien im frühen Mittelalter usw. usw." Eine absolute Typisierung gibt es nicht, sondern ein Bauwerk ist — abgesehen von der Zeit — immer nur in diesem oder jenem Lande berechtigt. Während man z. B. die Stierkampfgemälde eines Goya auch im Norden verstehen und genießen kann, während eine Statue Donatello's auch auf einem deutschen Stadtplatz wirkt, ist dagegen die Architektur gebunden und besonders der Wohnbau ganz und gar mit dem Boden verwachsen. Man darf ihn nicht übertragen wie ein Gemälde oder eine Plastik. Eine ägyptische Pyramide als nordisches Grab wirkt falsch, ein muhammedanischer Sakralbau umgewandelt in eine sächsische Zigarettenfabrik ist lächerlich, und die russischen Kirchen in der Schweiz muten wie unnatürliche Treibhauspflanzen an. Aber auch solchen Bauten, welche mehr oder weniger aus fremden Stilformen ins Heimatliche uminstrumentiert sind, haftet ein gewisses Unbehagen des Gewaltsamen an. Deutsche „Villen" im Schweizerstil, bayerische Landhäuser in Schwarzwälder Maskerade, preußische Holzhäuser mit skandinavischem Aufputz usw. sind alle — wenn sie auch sonst ganz praktisch gebaut sein mögen — architektonische Salontiroler. Sogar die Uebertragung einzelner Bauteile bleibt ein Wagnis. Keine noch so wertvollen Perserteppiche, Zelte und Baldachine über Ottomanen, seldschukkische Waffen und vergitterte Haremsfenster können dem Nordländer in seinem Heim die Ueppigkeit des Orients vortäuschen. Es ist aber bezeichnend, daß man z. B. in den größten Teppichgeschäften Deutschlands wohl eine riesige Auswahl von orientalischen Teppichen vorfindet, ein besserer Teppich deutscher Art und Herkunft für einen bestimmten Zweck jedoch meist erst geknüpft werden muß. Das Auge ist leider recht empfindungslos dafür, daß ein Perserteppich als raumbildendes Bauelement in seinen Farben und seiner Ornamentik, in seinem ganzen Charakter und seinen Herstellungsbedingungen eine durchaus andere Welt ausdrückt, die in einer nordischen Wohnungseinrichtung fremd wirken muß.

Das Wohnhaus des Nordländers muß naturgemäß in der Idee schon ein anderes sein wie das des Südländers; denn nicht nur das Klima, sondern auch das ganze Leben, das sich innerhalb der Wohnungen abspielt, ist vollkommen verschieden. Das Haus im Gebirge unterscheidet sich von dem der Tiefebene wie die Kleidung und Tracht ihrer Bewohner. Alles das wird heute aus Neuerungs- und Abwechslungssucht, aus Eitelkeit und Sensationsdrang nicht immer genügend beachtet. Der Deutsche hat bekanntermaßen eine Vorliebe fürs Ausländertum, richtet seinen Salon gern im Louis-XVI.-Stil ein, das Speisezimmer muß englisch sein, als Trinkstube kauft er sich eine friesische Bauernhauseinrichtung samt Plafond und Vertäfelung. Wie unsinnig diese garnicht so ungewohnten Er-

Straßenbild aus Schöneberg

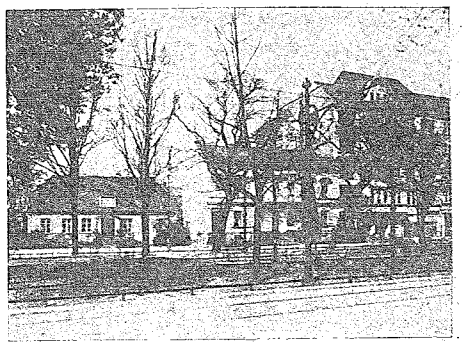

Aus: Wohnhäuser von Herm. u. Sörgel, München
Gebhardts Verlag Leipzig

scheinungen im Grunde sind, wird sofort klar, wenn man sich vorstellt, ein Medicäer habe in einem maurischen Dampfbad gebadet, in einem ägyptisch-assyrischen Palmengarten getrunken oder in einem chinesischen Gartenhäuschen geliebt!

Genius loci.

In allen Fragen und Zweifeln, wie weit man sich fremden Einflüssen und der „cupiditas rerum novarum" hingeben dürfe, spricht letzten Endes der Geist der Oertlichkeit, der Genius loci, das entscheidende Urteil. Es ist Sache des künstlerischen Taktes, sich der besonderen örtlichen Situation, nicht nur nach den verschiedenen Verhältnissen von Stadt und Land, von Miethaus und Eigenhaus, von Reich und Arm usw. anzuschmiegen, sondern dabei auch die Eigenart der umgebenden Atmosphäre möglichst zu berücksichtigen.

Die Macht dieser Atmosphäre ist oft stärker und ausdruckskräftiger als aufwendige Baumaterialien, oberflächlicher Schmuck oder aufdringliche Stilformen. Die vom Genius loci ausgehende Stimmung kann erhöhen, was an absolutem Werte niederer steht, und erniedrigen, was an sich groß und schön sein mag. Das Sterbezimmer Goethe's z. B. und die Dachkammer, wo Schiller krank gelegen hat, erscheinen an sich uninteressant; ihre Beziehungen zur Geschichte aber machen gerade dieses „Nichts" zu einem Erlebnis. Wenn dagegen am Sonntag in London die Kirchenglocken durch die verödete riesige City läuten, dann erscheinen die gähnenden Straßen recht schäbig; denn sie passen nicht zu sonntäglicher Weihe. Die Häuschen im kleinen Kirchdorf dagegen bekommen beim Ertönen der Sonntagsglocken etwas erhebend Feierliches. Solche Beispiele lassen sich nach Belieben vermehren. Sie zeigen, wie wichtig es ist, auf die lokalen Stimmungswerte einzugehen.

Deshalb ist es verfehlt, wenn der Architekt mit seinem Neubau, den er ganz besonders interessant gestalten will, in einer Straße oder auf einem Platz einen neuen Ton anschlägt. Er bringt in den schon bestehenden Akkord nur eine leidige Disharmonie. Jeder Musiker weiß, wie er einen unvollständigen Akkord ergänzen oder einen vollständigen erweitern darf. Doch der Architekt ist sehr oft nicht zufrieden damit, etwas schon Bestehendes sinngemäß weiterzugestalten. Er will es übertrumpfen, einen neuen Klang zum alten dazukomponieren, und so sind unsere überinstrumentierten modernen Stadtviertel entstanden. Die Form an sich spricht noch nicht, sie hat erst Anspruch auf künstlerische Gestaltung, wenn sie konform ihrer Umgebung wird. Wie oft wird z. B. ein an Ort und Stelle schönes Portal kopiert und wirkt an seinem neuen Standort verfehlt. Die isolierende Photographie des Portals ist vielleicht sehr reizvoll und gut proportioniert, aber im räumlichen Rahmen wirkt es derb oder zu kleinlich. Der Formcharakter muß der Stimmung des Ortes entsprechen, muß der Eigenart der Oertlichkeit Ausdruck verleihen und sie steigern.

Alles das sind Selbstverständlichkeiten, die hier nur einleitend angedeutet werden sollen, um den Zustand und Ausdruck des heutigen Wohnhausbaues, wie er sich im Großen und Ganzen dem Auge darbietet, zu charakterisieren. Neben seinen zeitlichen und örtlichen Bedingtheiten ist es aber vor allem die Geschichte, die historische Entwicklung, welche seiner Physiognomie den Stempel aufgedrückt hat. Deshalb soll sich hier ein knapper, skizzenhafter Entwicklungsgang des deutschen Wohnhauses, der gleichsam in einigen Kilometersteinen an die Haupttypen der Vergangenheit erinnert, anschließen. Die geschichtlich traditionelle Herkunft und Abstammung mit ihren fremden Einflüssen von anderen Ländern bilden im Stammbaum des deutschen Wohnhauses die Haupt- und Mittelwurzel, d. h. sie bedingen die eigentliche Blutbeschaffenheit; während zeitliche und örtliche Modifikationen der Gegenwart mehr den momentanen Ackerboden darstellen, auf dem der Baum wächst. (Siehe Schema des „Stammbaumes".)

## Das Städtebaugesetz

Vortrag des Herrn Senator Stadtbaurat Elkart, Hannover, gehalten auf dem Hannoverschen Städtetage.

Wie Sie wissen, besteht bis jetzt kein eigentliches Städtebaugesetz. Die Arbeit auf diesem Gebiete vollzieht sich auf Grund einer ganzen Reihe verschiedener Gesetze, die unabhängig voneinander zu verschiedenen Zeiten erlassen sind. Das wichtigste davon ist das Fluchtliniengesetz vom Jahre 1875. Daneben kommen außer einigen anderen Gesetzen hauptsächlich noch in Betracht die Bauvorschriften, die als Polizeiverordnungen erlassen werden und das Verunstaltungsgesetz vom Jahre 1907, das in Form von Ortsstatuten zur Anwendung kommt. Das Fluchtlinientengesetz ist im Jahre 1918 durch das Wohnungsgesetz ergänzt worden. In dieser Ergänzung können wir den ersten Versuch zu einem Städtebaugesetz sehen, allerdings nur für das Spezialgebiet des Wohnungsbaues. Da sich diese Ergänzung auf ein Teilgebiet beschränkt, so ist es nicht zu verwundern, daß schon kurze Zeit nach Erlaß des Gesetzes den Gemeinden Ergänzungen, allerdings ohne Gesetzeskraft, zugingen. Bedeutsam ist in dieser Hinsicht der Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 1. September 1921, durch den die Gemeinden angewiesen werden, Siedlungspläne aufzustellen, also von Plänen, die nicht nur die Errichtung von Wohnungen, sondern die gesamten Besiedelungsfragen eines Gebietes regeln sollen. Dieser Erlaß ist der Vorläufer zu dem sogenannten Referentenentwurf des Städtebaugesetzes, der im Frühjahr 1925 der Oeffentlichkeit zur Stellungnahme unterbreitet wurde. Soweit ich heute zurückschauend feststellen kann, ist dieser Entwurf damals allgemein begrüßt und zustimmend aufgenommen worden. Es wurde anerkannt, daß er die jetzt zerrissene Gesetzgebung zusammenzufassen versucht und den neuzeitlichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Städtebaues Rechnung tragen will. Gegen Einzelheiten wurden allerdings sofort Bedenken geäußert, vor allem nahmen die Preußischen Städte durch den Städtetag einmütig gegen die Eingriffe in die Rechte der Selbstverwaltung Stellung, die sich aus vielen Stellen des Entwurfs ergaben. Der Städtetag machte eingehende Vorschläge und man hätte glauben sollen, daß bei der Neuaufstellung des Gesetzesentwurfes diese Vorschläge weitgehende Berücksichtigung finden würden, da schließlich das Gesetz nach dem Wortlaut der Begründung eine Stütze und Hilfe für die Städte sein sollte. Aber der dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf war in dieser Hinsicht eine große Enttäuschung. Es muß daher an-

genommen werden, daß außer dem Gutachten der Städte noch andere Gutachten vorlagen, die mehr Gehör fanden, da sie den im Staatsministerium herrschenden Anschauungen offenbar mehr entgegenkamen. Diese Vermutung wird durch die weiteren Beratungen im Landtage unterstützt, bei denen die Tendenz, die Rechte der Selbstverwaltung zu beschränken, immer mehr überhand nahm. Der Gesetzentwurf hatte schließlich in zweiter Lesung eine Gestalt angenommen, so daß die preußischen Städte ihn einmütig ablehnten. Es kam schließlich so weit, daß der Städtetag erklärte, den alten unvollkommenen Zustand einem Gesetz vorziehen zu wollen, das in zahlreichen Fällen die Knebelung der Selbstverwaltung auf einem der wichtigsten Arbeitsgebiete mit sich bringt. So gelang es in letzter Stunde, die dritte Lesung zu verhindern, aber wir dürfen uns keiner Täuschung hingeben, es ist bisher nur ein Aufschub, noch keine Aenderung erreicht.

Daher ist es notwendig, daß sich die Städte erneut und eingehend mit dem Entwurf befassen. Sie müssen das, was ihnen an dem Entwurf verwerflich erscheint, herausschälen und die Allgemeinheit, die Regierung und die Abgeordneten davon überzeugen, daß die Mißachtung der Rechte der Selbstverwaltung gerade auf diesem Gebiete die verhängnisvollsten Folgen für die Zukunft haben wird, nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für den Staat selbst. Ich begrüße es lebhaft, daß der Vorstand des Hannoverschen Städtetages auf seiner diesjährigen Tagung das Städtebaugesetz zur Diskussion stellt, in der Erwartung, daß diese Beratung mit dazu beiträgt, die gesetzgebenden Stellen von der Unmöglichkeit der jetzigen Fassung zu überzeugen.

Welche Bedenken sind nun im einzelnen gegen den Gesetzentwurf zu erheben? Ehe wir diese Frage beantworten, wird es gut sein, sich vorher darüber klar zu werden, wie sich heute das Verfahren abwickelt, um bei der Besprechung des neuen Gesetzentwurfs ohne weiteres etwaige Verschlechterungen feststellen zu können. Wie ich schon gesagt habe, vollzieht sich die städtebauliche Arbeit hauptsächlich nach dem Fluchtliniengesetz. In 20 kurzen Paragraphen regelt dieses Gesetz in knapper, verwaltungstechnisch vorbildlicher Form die Materie. Das Gesetz bestimmt kurz und einfach, daß die Festlegung von Fluchtlinien für Straßen und Plätze Sache des Gemeindevorstandes ist, im Einverständnis mit der Gemeinde, unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde. Letztere kann die Festsetzung auch verlangen, jedoch nur dann, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten dieses erfordern. Auch die Zustimmung darf nur aus polizeilichen Rücksichten versagt werden. Können sich Gemeinde und Ortspolizei nicht verständigen, so beschließt auf Ansuchen der Kreisausschuß, in Städten der Bezirksausschuß. Beschwerde ist bei der nächst höheren Körperschaft der Selbstverwaltung, also in dem einen Falle beim Bezirksausschuß, in dem anderen beim Provinzialrat zulässig. Wir sehen, verwaltungstechnisch eine klare Regelung ohne Zwangsmaßnahmen, unter Wahrung der Rechte der Selbstverwaltung. Das Staatsinteresse wird auf das polizeiliche Gebiet beschränkt. Soweit andere Staatsinteressen in Frage kommen, hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß die beteiligten Behörden rechtzeitig gehört werden. Wird ein Plan beschlossen, so ist er öffentlich bekanntzugeben. Einsprüche sind zulässig, über die, falls eine Einigung nicht stattfindet, dieselben Instanzen in demselben Verfahren entscheiden. Nach erfolgter Festsetzung ist für die Gemeinde das Recht der Enteignung und des Bauverbots gegeben. Das Gesetz regelt diese Rechte in einigen wenigen Worten. Mit die wichtigste Bestimmung des Gesetzes ist dabei das Recht der Gemeinde, das Bauverbot für Wohnungen an allen, noch nicht zum Anbau fertigen Straßen auszusprechen. Durch dieses Bauverbot wird es der Gemeinde ermöglicht, die Bebauung im Interesse der Allgemeinheit, so wie sie wirtschaftlich erwünscht und zweckmäßig ist, zu regeln. Es ist bedeutsam, daß diese eigentliche städtebauliche Arbeit verwaltungstechnisch in der negativen Betätigung erfaßt wird und daß die Entscheidung der Gemeinde in diesem Punkte endgültig ist. Eine Beschwerde hiergegen gibt es nicht. Der Gesetzgeber hat dieses bewußt in dem Bestreben getan, in diesem wichtigen Punkt die freie Selbstbestimmung der Gemeinden durch keinerlei andere Faktoren zu beeinflussen.

Allerdings gilt das Bauverbot nur für Wohngebäude. Diese letztere Beschränkung hat sich in der Praxis nicht bewährt, da hierdurch sehr häufig städtebauliche Absichten, die im Interesse der Allgemeinheit erwünscht waren, über den Haufen geworfen wurden. Man denke z. B. daran, daß die Stadt eine Grünfläche mit Rücksich auf die allgemeine Bebauung irgendwo für nötig hält, sie aber noch nicht fluchtlinienmäßig festlegen kann, da die Vorbedingungen, z. B. die Vermessung oder der Bebauungsplan noch nicht weit genug vorgeschritten sind, so kann bisher auf diesem Gelände jederzeit ein gewerblicher Betrieb, etwa eine Fabrik, solange er keine Wohnungen enthält, errichtet und dadurch die ganze Absicht der Stadt zuschanden gemacht werden. In der Frage der Entschädigungen, die sich bei etwaiger Beschränkung aus diesem weitgehenden Bauverbot ergeben, ist das alte Gesetz gleichfalls außerordentlich kurz und knapp. Eine Entschädigung tritt nur in den drei bekannten Fällen ein, die jedem Fachmann geläufig sind und die ich hier nicht näher erwähnen brauche. Schließlich wird noch die finanzielle Seite der Stadterweiterung behandelt. Danach ist die Gemeinde berechtigt, bei Neubauten an unfertigen Straßen Anliegerbeiträge bis zur Hälfte der Straßenbreite, jedoch im Einzelfalle nicht über 13 Meter, zu erheben. Auch hier gibt es gegen die Entscheidung der Gemeinde keine Beschwerde. Bei Fluchtlinien, die über die Gemeindegrenzen hinausgreifen, bestimmt das Gesetz kurz und bündig, daß sich die Gemeindevorstände zu verständigen haben. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so beschließen die früher schon erwähnten Körperschaften der Selbstverwaltung endgültig.

Das alte Fluchtliniengesetz hat, wie wir sehen, die Festlegung von Baufluchtlinien in ganz eindeutiger Weise im Sinne der Selbstverwaltung geregelt. Der Einfluß des Staates ist auf polizeiliche Belange beschränkt. Der Beschwerdeweg ist auf das äußerste Maß eingeschränkt und in solchen Fällen, wo eine Korrektur der Entscheidung der Gemeinde dem Geist der Selbstverwaltung widersprechen würde, überhaupt ausgeschaltet. Trotz des ungeheuren Fortschrittes, der auf städtebaulichem Gebiete seit Erlaß des Gesetzes eingetreten ist, hat es im großen und ganzen seinen Zweck erfüllt, ein Beweis für seine Güte, obwohl es den Nachteil hat, daß mit seiner Hilfe nur Straßen und Plätze festgelegt werden konnten, nicht aber andere, heute städtebaulich ebenso wichtige Flächen, und obwohl jede Beziehung zum raummäßigen Gestalten, das doch erst die eigentliche Bebauung ergibt, fehlt.

Durch das Wohnungsgesetz sollte diesem Mangel abgeholfen werden. Dieses Gesetz bestimmt, daß außer Straßen und Plätzen auch Gartenanlagen, Spiel- und Sportplätze, fluchtlinienmäßig festgesetzt werden können. Außerdem wurden dem Gesetz Bauvorschriften hinzugefügt, durch die u. a. die Ausweisung von Wohn- und Industrievierteln möglich ist. Neben diesen Verbesserungen wurde aber das den Gemeinden zustehende, bisher uneingeschränkte Bauverbot durchbrochen. Mit Rücksicht auf die Wohnungsnot wurde ein Dispens eingeführt für den Fall, daß ein Bedürfnis zur Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen besteht. Dieser erste Eingriff in die Selbständigkeit der Gemeinden hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Wir haben alle noch in Erinnerung, wie durch diese Bestimmung nach dem Kriege ein wildes Siedeln begann, unter dessen finanziellen Auswirkungen heute noch manche Gemeinden zu leiden haben. Diese Erfahrung kann uns ähnlichen Versuchen des neuen Gesetzes gegenüber nicht günstiger stimmen, sie mahnt vielmehr zur äußersten Vorsicht.

Der neue Gesetzentwurf versucht nun, die bisherigen Bestimmungen des Fluchtlinien- und des Wohnungsgesetzes, sowie verschiedene Bestimmungen anderer einschlägiger Gesetze mit den neuzeitlichen Forderungen des Städtebaues zu einer einheitlichen Gesetzgebung des Städtebaues zusammenzufassen. Demgemäß übernimmt er die wesentlichen Bestimmungen zur Festsetzung von Fluchtlinien, führt neu ein den Flächenaufteilungsplan, enthält neue Bauvorschriften, die das Verunstaltungsgesetz überflüssig machen, führt weiter neu ein die Baulastenbücher und regelt dann noch die Frage der Enteignung, der Entschädigung und der Anliegerbeiträge. Die bedeutsamste Neuerung des Gesetzes ist der Flächenaufteilungsplan. Durch ihn soll die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde vorausschauend geordnet werden. Es können Grünflächen und Spiel- und Sportplätze, Verkehrsflächen aller Art, Bergbauflächen, Industrieflächen und Wohnflächen festgesetzt werden, kurzum alle Flächen, die den heutigen Anschauungen über eine in wirtschaftlicher, gesundheitlicher, verkehrstechnischer und künstlerischer, kurz gesagt, in städtebaulicher Hinsicht zweckmäßigen Form eines Bebauungsplanes entsprechen. Der Flächenaufteilungsplan ist also nichts anderes, als der bisher in den Stadtbauämtern aufgestellte Generalbebauungs- oder Siedlungsplan, nur mit dem Unterschied, daß nunmehr dieser Plan rechtliche Wirkung bekommen soll, während er bisher lediglich ein Wunschplan der Stadtverwaltungen war, den sie geheim hielten und den sie daher nach Belieben den geänderten Verhältnissen anpassen konnten. Man versuche sich nun

Verlagshaus des Bergbauverlages in Schweidnitz

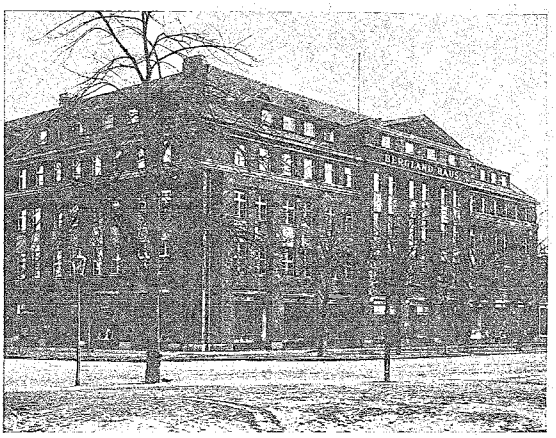


Geputzt mit G. G.-Edelputz D. R. P

Entwurf und Ausführung: Huta Hoch- und Tiefbau Akt.-Ges., Breslau 1

einmal zu vergegenwärtigen, wie derartige Dinge, die sich dauernd wandeln, ehe sie zu Stein geworden sind, auf lange Sicht festgelegt werden sollen. Wer will sich vermessen, die Notwendigkeit und Lage künftiger Verkehrsanlagen, die Bedürfnisse des Bergbaues, die Entwicklungsmöglichkeiten der Industrie bei den heutigen überraschenden Fortschritten richtig vorauszuschauen? Wer hat vor 20 Jahren z. B. an Flugplätze gedacht? Wenn irgendwo, so gilt auf diesem Gebiete das Wort, daß alles fließt. Eine starre gesetzliche Festlegung eines solchen Programmes kann daher nicht in Frage kommen, wohl können Teile des Planes, soweit ihre Entwicklung klar zu übersehen ist und soweit sie spruchreif sind, festgelegt werden. Nur in solchen Teilfestsetzungen kann ein Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand zu sehen sein. Dieser, für den Fachmann selbstverständlichen Ueberlegung entspricht aber nicht die Fassung des Gesetzes. Zwar sagt der § 3, daß der Plan in Teilen oder aber im Ganzen festgesetzt werden kann, es bestimmt aber, daß dies im Wege der Ortssatzung zu geschehen hat, unter gleichzeitiger öffentlicher Bekanntgabe der Pläne. Ein umständliches Verfahren, das bei seltener Anwendung vielleicht angängig ist, das aber versagen muß, wenn häufige Festlegungen und Aenderungen notwendig werden, wie dies durch die sich stets wandelnde Materie bestimmt wird. Bei der Festsetzung solcher Flächenaufteilungspläne steht außerdem dem Regierungspräsidenten ein Initiativrecht zu, d. h. er kann bestimmen, daß ein solcher Plan aufgestellt wird, und wenn dieses nicht geschieht, kann er ihn selbst aufstellen lassen. Ueber den Plan beschließt dann anstelle der Gemeinde die Beschlußbehörde. Eine derartige Regelung ist unannehmbar. Wie kann ein Plan festgelegt oder öffentlich bekanntgemacht werden zu einer Zeit, die der betr. Stadt noch nicht reif erscheint? Hierüber kann auch nicht eine außenstehende Behörde beschließen. Es handelt sich hier nicht um eine Verwaltungssache, sondern um eine schöpferische Maßnahme, die für das Leben und die Entwicklung der betr. Stadt von weittragender Bedeutung ist und über die sie das Bestimmungsrecht in der Hand behalten muß. Was würde man dazu sagen, wenn ein Gesetz versuchen wollte, die Entwicklung eines industriellen oder sonstigen Großbetriebes einer Beschlußbehörde zu unterwerfen oder durch sie vorschreiben zu lassen? Bei der Aufstellung des Flächenaufteilungsplanes ist die Gemeinde verpflichtet, die Bedürfnisse der Wirtschaft, des Verkehrs, der Landeskultur, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Naturdenkmal- und Heimatpflege zu beachten. Trotz dieser außerordentlichen vielen Dinge, die zwar an sich Selbstverständlichkeiten enthalten, sind bei den Vorarbeiten die Reichsbahngesellschaft, die Kleinbahnverwaltung, die Landeskultur-, Forst-, Wasser- und Bergbaubehörden, sowie die für das Gebiet zuständigen Vertretungen der tariffähigen Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten zu hören, denen bis zur Genehmigung der Einspruch bei der Beschlußbehörde zusteht. Bei der Aufzählung dieser Bestimmungen muß man unwillkürlich fragen: Wozu sind dann eigentlich noch die städtischen Kollegien erforderlich? Glaubt man, auf diese Weise praktischen Städtebau treiben zu können? Die Selbstverwaltungsorgane der Städte werden hier als Interessenten angesehen und ihnen andere Interessentengruppen gleich bewertet und im Abwehrkampfe gegenübergestellt. In diesem Kampf will dann die Regierung die Entscheidung treffen. Ein unglaublicher Rückschritt gegenüber der großen Weisheit des alten Fluchtliniengesetzes, und welche Vergeudung von Arbeit, Zeit und Geld!

Durch die Einführung des Flächenaufteilungsplanes könnten sich in der bisherigen Gesetzgebung Vereinfachungen ergeben. So gibt es z. Zt. außer dem Fluchtliniengesetz noch ein Ansiedlungsgesetz, das dann zur Anwendung kommen kann, wenn Fluchtlinien nicht bestehen. Das Verfahren ist sehr umständlich, für Stadtgebiete überhaupt falsch. Man sollte meinen, daß in dem Augenblick, in dem jetzt ein Flächenaufteilungsplan verlangt wird, das Ansiedlungsgesetz für solche Fälle nicht mehr in Anwendung kommen braucht. Das wäre zum mindesten ein verwaltungstechnischer Fortschritt. Aber weit gefehlt! Trotz des Flächenaufteilungsplanes soll das umständliche Ansiedlungsgesetz auch für Stadtgebiete noch bestehen bleiben.

Es kommt aber noch schlimmer. Bei dem Entwurf eines solchen in die Zukunft weisenden Entwicklungsplanes können die Städte selbstverständlich nicht an ihren Grenzen Halt machen, sie müssen Nachbargebiete einbeziehen, die zur Erzielung eines organischen Wirtschaftskörpers und zur Gestaltung eines Gesamtplanes erforderlich sind. Es ist selbstverständlich, daß die Rechte der betroffenen Nachbargemeinden dabei irgendwie gesichert werden müssen. Ebenso selbstverständlich ist es aber wohl, daß für die endgültige Gestaltung des Planes die Mutterstadt ausschlaggebend sein muß. Der Gesetzentwurf handelt aber anders. Auch hier wird das Initiativrecht der Gemeinde durch alle möglichen Bestimmungen eingeengt, so daß es zur Bedeutungslosigkeit herabsinkt. Das Gesetz bestimmt für den Fall, daß eine Gemeinde die gemeinsame Festsetzung eines Planes nicht vornehmen kann, und das wird der Normalfall sein, daß der Regierungspräsident berechtigt ist, einen Ausschuß mit der Vorbereitung und Festsetzung eines Planes zu betrauen. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus Vertretern der Gemeinde und Kreise, deren Zahl der Regierungspräsident bestimmt, aus Vertretern der Provinz und der sämtlichen, schon früher genannten Behörden und Berufsvertretungen, die alle volles Stimmrecht haben. Es wird also normalerweise der Fall eintreten, daß die Stadt, um deren Erweiterung es sich handelt, gesetzlich in die Minderheit gerät und den Einfluß auf die Gestaltung ihres eigenen Entwicklungplanes verliert. Weigert sie sich aber, zu einem derartigen unmöglichen Verfahren Vertreter zu entsenden, so kann der Regierungspräsident sogar seinerseits geeignete Vertreter berufen. Dann ist die Stadtverwaltung u. U. gänzlich ausgeschaltet. Das Tollste aber ist, daß, wenn als Ergebnis dieses Verwaltungsverfahrens ein Plan gegen den Willen der betr. Stadt zur Festsetzung gelangt, sie schließlich noch die aus der Festsetzung sich ergebende Entschädigung zu tragen hat und gegebenenfalls auf Ver-

langen der Grundstückseigentümer gegen ihren Willen noch gewisse Flächen ankaufen muß.

Ich glaube, daß jedem, der praktisch mit städtebaulichen Maßnahmen zu tun hat, klar ist, daß diese Wege nicht zum Ziele führen und daß sie nichts weniger als eine Hilfe und Stütze für die Städte sind. Auf der einen Seite will das Gesetz durch den Flächenaufteilungsplan den Gemeinden die Mittel bieten, um ihr Wachtsum nach klaren Gesichtspunkten entscheidend zu beeinflussen, auf der anderen Seite ist man ängstlich besorgt, die Machtbefugnisse der Selbstverwaltung ja nicht größer werden zu lassen, ja, man versucht sogar, ihre bisherigen Rechte noch weitgehend einzuschränken. Den Gesetzgebern ist offenbar vor der allgemeinen Anwendung solcher Bestimmungen selbst bange geworden, denn in zweiter Lesung wurde die Bestimmung eingeführt, daß die Festsetzung von Flächenaufteilungsplänen nur dann in Frage kommt, wenn sie zur Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses dienen. Ein öffentliches Bedürfnis aber wird nur als vorliegend erachtet bei Großstädten und bei Gemeinden, wo eine starke industrielle oder bauliche Entwicklung vorliegt oder in Kürze zu erwarten ist. Erinnern wir uns des alten Fluchtliniengesetzes. Wieviel einfacher hätte der Geist jenes Gesetzes diese Frage geregelt. Es hätte wahrscheinlich bestimmt, daß der Flächenaufteilungsplan, wie der Generalbebauungs- und Siedlungsplan, ein Wunschplan bleiben muß und daß nur Teile davon, soweit sie spruchreif sind, zur Festsetzung gelangen können. Zur ihrer Durchführung würde er ein Verfahren eingeführt haben, das dem Fluchtlinien- oder einem sonstigen Planfeststellungsverfahren ähnlich ist, bei dem die Gemeinde ganz von selbst die Staatsbehörde, soweit sie in Frage kommt, zu hören hat. Die Bürgerschaft aber hätte durch die Beratung in den städtischen Kollegien genügend Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen, außerdem hätte zum anderen durch die öffentliche Auslegung des Planes jedermann das Recht, Einspruch zu erheben. Das ist ein klares, einwandfreies, auf der Erfahrung und Ueberlieferung fußendes Vorgehen, das zu frühe Belastungen vermeidet und daher leichter eine Aenderung und Anpassung zuläßt, kurz ein Verfahren, das Zeit- und Geldersparnis bedeutet und das allein praktisch Erfolg verspricht. Aber diese ganze Festsetzung hängt solange in der Luft, als nicht durch ein Reichsgesetz festgelegt ist, daß Entschädigungen aus Beschränkungen des Grundeigentums nicht in Frage kommen. Der Gesetzentwurf geht zwar von diesem altpreußischen Standpunkte aus. Dieser Standpunkt ist aber sehr umstritten. Ich erinnere an einen Aufsatz des Herrn Oberlandsgerichtspräsidenten Meyer, Celle, der bisher unwidersprochen darlegt, daß auf Grund des Artikels 53 der Reichsverfassung jede Einschränkung des Grundeigentums als Enteignung angesehen werden kann und dann Ansprüche auf Entschädigungen zugebilligt werden müssen. Ehe aber diese Frage nicht reichsgesetzlich geklärt ist, müssen die Städte die Festsetzung von Flächenaufteilungsplänen ablehnen.

Aehnlich wie beim Flächenaufteilungsplan ist aber auch das ganze übrige Gesetz mit Bindungen und Beschränkungen durchflochten, die die Tätigkeit der Gemeinden unter die Befehlsgewalt der Regierung stellt, auch dort, wo es sich in dem Gesetz nur um Uebernahme bisheriger Bestimmungen handelt. Auf alle diese Punkte im einzelnen einzugehen, ist nicht die genügende Zeit. Ich werde aber doch noch programmatisch die wichtigsten Einschränkungen und ihre Auswirkungen anführen. Auch bei der Festsetzung der eigentlichen Fluchtlinien soll nunmehr dem Regierungspräsidenten ein Eingriffsrecht zustehen. Der Regierungspräsident kann, wie bei dem Flächenaufteilungsplan, im Falle der Weigerung die Festsetzung von Fluchtlinien auf Kosten der Gemeinden nach Einziehung eines Kostenvorschusses selbst vornehmen. Beim Lesen dieser Bestimmung ist man versucht anzunehmen, daß die Gemeinden ganz renitente Gesellschaften sein müssen, die nur durch die stärksten Maßregeln zur Staatsraison zu bringen sind. Welch ein Rückschritt gegen das alte Fluchtliniengesetz. Glaubt man die Liebe zur Regierung durch solche Bestimmungen erzwingen zu können? Wohin sollen solche Bestimmungen letzten Endes führen? Entweder sie kommen nie zur Anwendung, dann sind sie erst recht überflüssig, oder aber sie führen zu Zank und Streit und damit zur Zerrüttung der Gemeinde oder der Staatsautorität, je nachdem, wer in einem solchen Kampfe Sieger bleibt. Durch eine andere Bestimmung wird festgelegt, daß die Festsetzung von Fluchtlinien, die dem Nachbarortverkehr dienen, nunmehr der Zustimmung des Regierungspräsidenten bedarf. Bei Verkehrsbändern, die über einen Regierungsbezirk hinausgehen, tritt an seine Stelle der Oberpräsident. Wie sagt das alte Gesetz so schlicht? „Die Gemeindevorstände haben sich zu verständigen!“ Das Bauverbot, das bisher einzig wirksame Mittel, um den wilden ungeordneten Anbau in geregelte Bahnen zu lenken und die Besiedelung an die Erfüllung unentbehrlicher hygienischer Forderungen zu binden, wird eingeschränkt und seine Mitwirkung der den Staatsorganen unterstellten Baupolizei eingeräumt, die Entscheidung nicht mehr der Gemeinde, sondern dem Bezirksausschuß überlassen. Damit ist das Rückgrat der Selbstbestimmung der Gemeinde über ihre bauliche Entwicklung gebrochen, sie wird der Befehlsgewalt außenstehender Mächte unterstellt.

Bei der Festsetzung der Baustufen, d. h. bei der Bestimmung, welche Geschoßzahl und Flächenausnutzung beim Bauen zulässig sein soll, war die Gemeinde bisher nur an die Genehmigung der Regierung gebunden, da der Erlaß von Bauvorschriften immer noch als ein staatliches und nicht als ein kommunales Recht gilt. Nunmehr wird aber bestimmt, daß, wenn die Gemeinde die Baustufe ändern will, etwa dahingehend, daß eine größere Ausnutzbarkeit der Grundstücke zugelassen werden soll, so sich jedem das Einspruchsrecht bei der Beschlußbehörde zu. An sich gehören Bauvorschriften und Bebauungsplan zusammen. Die preußische Gesetzgebung behandelt aber die Fluchtlinienfestsetzung als Gemeindeangelegenheit, den Erlaß der Bauvorschriften als Staatssache. Ein richtig verstandenes Städtebaugesetz, das modernen Gesichtspunkten Rechnung trägt, müßte mit diesem alten Zopf brechen und die Baupolizei endlich der Selbstverwaltung überweisen. Dadurch würden sehr viele Bestimmungen des Gesetzes und besonders die Handhabung einfacher, denn es könnten dann mit den Planfestsetzungsverfahren die jeweiligen Bauvorschriften durch die Gemeinde erlassen werden. Der ganze Städtebau würde beweglicher und damit anpassungsfähiger. Die obige Bestimmung, nach der bei Aenderung der Baustufen, soweit sie eine größere Ausnutzung bedingen, Einsprüche zulässig sind, über die eine andere Behörde entscheidet, zeugt davon, daß der Sinn einer städtebaulichen Entwicklung garnicht verstanden ist, denn, was bedeutet schließlich städtebauliche Entwicklung? Sie bedeutet doch nur den Uebergang vom ländlichen zum vorstädtischen und schließlich zum städtischen Charakter. Diese Entwicklung kann man nicht abhängig machen von xbeliebigen Interessenteneinsprüchen. Hier muß die Gemeinde als Selbstverwaltungskörper wirklich allein bestimmend sein, soll praktische Arbeit geleistet werden. So sehen wir überall nicht nur keinen Fortschritt, sondern einen ausgesprochenen Rückschritt in der Betätigung der Gemeinden.

Die Erörterungen über eine grundlegende Verwaltungsreform haben gerade in letzter Zeit die Oeffentlichkeit in hohem Maße beschäftigt. Auf allen Seiten ist man sich darüber klar, daß nur eine weitgehende Dezentralisation, eine weitgehende Uebertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Selbstverwaltungskörperschaften der einzig gangbare Weg ist. Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung des Verwaltungsbetriebes sind nur möglich, wenn man statt langatmiger Berichte die Entscheidung den Stellen anvertraut, die die enge örtliche Fühlung mit der Bevölkerung besitzen. Aber der neue Gesetzentwurf ist gerade das Gegenteil dieser Erkenntnis. Selbst wer den Gesetzentwurf mehrere Male durcharbeitet, ist sich nicht klar darüber, wer bei den vielen Beschwerden, Anhörungen, Feststellungen usw. immer zuständig ist. Einmal ist die Rede von der Ortspolizei, dann vom Regierungspräsidenten, dann vom Oberpräsidenten und dann von der Beschlußbehörde. Es sind der Landeskonservator, alle möglichen Staatsbehörden, die Interessentenvertretungen der Wirtschaft und Arbeiterschaft zu hören, kurzum eine Erschwernis in verwaltungstechnischer Hinsicht ohnegleichen.

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhange auch die bei der zweiten Lesung neu eingefügte Bestimmung, nach der, wenn bei der Festsetzung von Flächenaufteilungsplänen für einzelne Grundstückseigentümer Härten entstehen, die Gemeinde nach Ablauf von fünf Jahren auf Verlangen des Eigentümers verpflichtet sein soll, die Grundstücke anzukaufen oder zu enteignen. Ein solcher Zwang muß die Gemeinde in schwere Konflikte bringen. Auf der einen Seite hat sie die Pflicht, auf weite Sicht die notwendigen Planfestsetzungen zu treffen, auf der anderen Seite steht der Druck und die Drohung, schon nach einer kurzen Zeit außerordentlich viele Baraufwendungen für Grundstückankäufe machen zu müssen, unter Umständen gegen ihren Willen auf Grund eines Diktates des Regierungspräsidenten. Eine solche Bestimmung bedeutet eine schwere Hemmung für die Entwicklung der Städte und muß dazu führen, daß wichtige Aufgaben aus Furcht vor vorzeitiger finanzieller Belastung unerfüllt bleiben. Auch sonst sind noch eine Anzahl Bestimmungen vorhanden, z. B. über den Baumschutz, über Anliegerbeiträge, Führung der Baulastenbücher usw., die eine Einschränkung der bis-

herigen Rechte oder eine erneute Belastung der Gemeinden mit sich bringen. Immerhin sind diese Bestimmungen untergeordneter Natur, so daß ich nicht weiter auf sie eingehen will. Es kam mir darauf an, das aus dem Gesetz herauszuschälen, was die Gemeinden in ihren bisherigen Rechten oder in der künftigen Betätigung besonders beeinträchtigt und schädigt.

## Eine Musterwohnung der Düsseldorfer Stadtverwaltung

Durch die Architekten B.D.A. und D.W.B. Schmalhorst und Mohr, hat die Stadtverwaltung Düsseldorf in der von der Bürohausgesellschaft m. b. H. errichteten viergeschossigen Wohnhausgruppe Henriettenstraße eine Musterwohnung schaffen lassen. Bei einer Haustiefe von nur 10 m besteht diese Wohnung aus 2 Räumen, Wohnküche und Nebenraum und bietet, wenn auch bei bescheidener Raumgröße, eine gute Wohnmöglichkeit. Wenn die Wohnküche auch als ungenügend für die heutigen großstädtischen Ansprüche verurteilt wird, so hat dies doch nur bei der bisher üblichen, zum Wohnen ungeeigneten langgestreckten Form dieses Raumes seine Berechtigung. Wo eine Teilung der Wohnküche in Koch- und Wohnraum stattfinden kann, wird immer — wie auch im vorliegenden Falle — eine glückliche Lösung dieser Frage erzielt werden können.

Um das Eindringen der Kochdünste in die Wohnküche zu verhindern, kann durch eine Schiebetür der Kochteil vom Wohnraum getrennt werden. Ist Beaufsichtigung von Kindern nötig, wird diese Tür besser in Wegfall kommen. In dem Kochteil sind alle nötigen Gebrauchsgegenstände in zweckmäßiger Reihenfolge untergebracht. Der Küchenherd ist als Gasherd ausgeführt. Ein Fenster gibt dem Gasherd mit der Anrichte sowie der danebenliegenden Spülvorrichtung genügend Helligkeit. Außerdem können durch vorübergehendes Oeffnen dieses Fensters die auftretenden Kochdünste sehr gut abgeleitet werden. Eine elektrische Deckenbeleuchtung in der Kochnische erhellt den Raum.

Die Einrichtung der Wohnküche besteht aus einem Wäscheschrank mit einer Sofabank, die sechs abnehmbare Polster hat, davor ein Ausziehtisch mit vier Stühlen und einen Geschirrschrank nebst darüber befindlicher Gläservitrine. Die Beheizung der Wohnung erfolgt durch eine Zentralheizungsanlage.

Eine Badegelegenheit ist in dieser Wohnung nicht vorgesehen, da die große Siedlung ein eigenes Badehaus besitzt.

Die beschriebene Musterwohnung ist einem mit zahlreichen Abbildungen versehenen Werke des Architekten Kr. Hunekeldorfs bauliche Entwicklung während der Nachkriegszeit" im Verlag von Otto Titz-Düsseldorf erscheint. Bl.

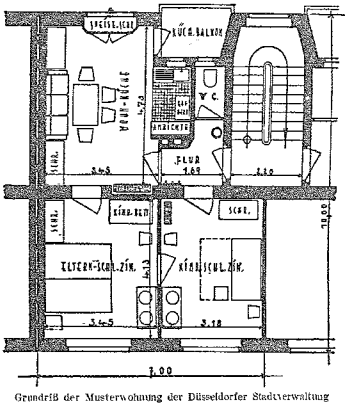


Grundriß der Musterwohnung der Düsseldorfer Stadtverwaltung

## Verschiedenes

**Runderlaß des MfV. vom 28. August 1928, betr. Holzhausbauten.** Vom Deutschen Normenausschuß sind unter Din 1990 Gütevorschriften für Holzhäuser herausgegeben und veröffentlicht worden. Sofern von Gemeinden und Gemeindeverbänden die Bezuschussung von Wohnhaushauten aus Holz auf Grund der Richtlinien für die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen beabsichtigt ist, sind die Gütevorschriften für Holzhäuser zu beachten. Das Din-Blatt 1990 kann vom Beuth-Verlag, G. m. b. H., Berlin S 14, Dresdener Straße 97 bezogen werden, desgl. von unserer Buchhandlung.

**Runderlaß des MfV. vom 2. September 1928, betr. Arbeitsschau für Kachelöfen und -herde.** Nach den von der Heiztechnischen Landeskommission für das Ofensetzergewerbe aufgestellten Grundsätzen für Kachelöfen und Herdbau, mitgeteilt mit Erlaß vom 23. Februar d. J. — II 11. 84 —, ist das Rohr der Kachelöfen mit einer Drosselklappe zu versehen, weil sonst trotz dichter Oefen und Ofentüren ein erheblicher Teil der Ofenwärme durch das Rauchrohr verloren geht. Zur Erzielung eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebes ersuche ich daher, bei Durchführung der Arbeitsschau für Kachelöfen und -herde darauf zu achten, daß die Kachelöfen sowie die Kachelherde in den mit öffentlichen Mitteln unterstützten Wohnhausbauten mit vorschriftsmäßigen Rauchrohrdrosselklappen versehen werden.

**Erlaß, betreffend die Handhabung der Fluchtlinienpolizei in den Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung.** Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern ordne ich hiermit an, daß in den Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung, in denen die Wahrnehmung der in § 1 Abs. 1 und 2 und § 5 des Baufluchtlinien gesetzes aufgeführten polizeilichen Befugnisse, d. h. die sogenannte Fluchtlinienpolizei, kommunalen Polizeibehörden zusteht, die staatliche Polizeibehörde wegen der von ihr wahrzunehmenden verkehrs- und gegebenenfalls feuerpolizeilichen Belange vor der Zustimmung der kommunalen Polizeibehörde zu den Fluchtlinienfestsetzungen von dieser zu hören ist. Wenn die kommunale Polizeibehörde etwaigen Einwendungen der staatlichen Polizeibehörde nicht beitreten zu können glaubt, ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Verbandspräsidenten, in der Stadtgemeinde Berlin meine Entscheidung anzurufen. Der preußische Minister für Volkswohlfahrt. In Vertretung: Scheidt.

### Wettbewerb

**Riga.** Der Verein der Volkshäuser Lettlands schreibt einen internationalen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein Volkshaus aus. Bauplatz 5700 qm. An Preisen sind ausgesetzt: 3400, 2400 und 1200 Lat (100 Lat = 80,95 RM.) 2 Ankäufe zu je 500 Lat. Im Preisgericht: Ing. J. Jagars, Leiter des Rigaer Bauamts; P. Dreimans, Stadtoberarchitekt; Professor E. Laube; Architekt H. Mehlbart. Unterlagen sind vom Verein für Volkshäuser Lettlands zu Riga, Terbatas ilia 64, zu erhalten.

### Wettbewerbs-Ergebnis

**Stargard.** Bei einem engeren Wettbewerb für ein Dienstgebäude für das Mecklenburg-Strelitz'sche Amt Stargard wurden die Entwürfe der Architekten B.D.A. Mohr und Weidner, Berlin-Charlottenburg und Dipl.-Ing. W. Siegert, Rostock-Gehlsdorf ausgezeichnet. Für die Ausführung wurde der Entwurf der ersteren vom Preisgericht empfohlen.

### Schulangelegenheit

**Die Leipziger Bautechnischen Vorlesungen** beginnen am 15. Oktober wieder in der Staatsbauschule Leipzig S 3, Kaiserin-Augusta-Straße 32. Die Vorlesungen bieten beste Gelegenheit zur Erweiterung und Vertiefung der Bildung des Baufachmanns. Gelesen wird über: Neuzeitliche Holzbauweisen; Statik und Festigkeitslehre; Eisenbetonbau; Aus der Praxis des modernen Städtebaues; Bauveranschlagen; Rechtliche und wirtschaftliche Tagesfragen des Baugewerbes; Zwei Arbeitsgemeinschaften über wirtschaftliche und rechtliche Themen; Besichtigungen und Erläuterungen hervorragender Gebäude. — Weitere Einzelheiten sind aus dem Vorlesungsverzeichnis zu ersehen, das im Geschäftszimmer der Staatsbauschule kostenlos abgegeben wird.

### Jubiläen

**Chemnitz** Sa. Am 1. Oktober 1928 konnte die Spezialfirma für Schornsteinbau und Dampfkesseleinmauerungen Herrmann & Voigt-

mann, Inh. Bruno Herrmann, feuerungstechnisches Baugeschäft, Dresdener Straße 47, auf ein 30jähriges Geschäftsbestehen zurückblicken.

**Holzhausen** bei Leipzig. Am 2. Oktober 1928 feierte die Firma A. Krautzberger & Co., G. m. b. H., Spezialfabrik für Spritz-Apparate und -Anlagen, Holzhausen, ihr 25jähriges Bestehen.

**Mühlhausen** Thür. Das Straßen- und Tiefbauunternehmen Wilhelm Becker, hier, konnte vor einigen Tagen auf ein 40jähriges Bestehen zurückblicken. Die Firma, die bis zu Anfang d. J. von dem Gründer geleitet wurde, wird jetzt von dessen Söhnen weitergeführt.

**Plauen** i. V. Am 30. September 1928 feierte der Vogtländische Ingenieur- und Architektenverein sein 50jähriges Bestehen.

**Siegmar** Sa. Am 1. Oktober 1928 feierte die Firma Baumeister Emil Goldberg, hier, ihr 40jähriges Geschäftsjubiläum.

## Persönliches

**Freital Sa.** In der Stadtverordnetensitzung wurde der Stadtbaudirektor von Zwickau, Paul Bock, zum Stadtbaurat Freitals — ein neu errichteter Posten — gewählt.

**Ratibor.** Am 29. September beging Herr Stadtältester, Stadtrat Baumeister Georg Lüthge, Obermeister der Maurer- und Zimmerer-Innung, seinen 70. Geburtstag, der ihm viele, wohlverdiente Ehrungen und Glückwünsche brachte. Besonders ehrte ihn seine Vaterstadt Ratibor dadurch, daß sie ihn zum Ehrenbürger ernannte. Mögen dem Jubilar noch manche Jahre segensreichen Wirkens und Schaffens in alter Frische und Gesundheit beschieden sein.

## Todesfälle

**Danzig.** Im Alter von 58 Jahren verstarb Herr Baugewerksmeister Paul Eichholtz, welcher von dem Vertrauen seiner Kollegen zum Obermeister der Danziger Bauinnung, in den Vorstand des Arbeitgeberverbandes für das Hoch- und Tiefbaugewerbe im Gebiete der Freien Stadt Danzig und in den Vorstand des Arbeitgeberschutzverbandes berufen wurde. Sein ganzes Können und Wissen stellte er stets in den Dienst des Baugewerbes.

**Leipzig.** Im Alter von 75 Jahren starb am 30. September 1928 der Geheime Hofrat und Baurat Georg Weidenbach. Er war Begründer der Firma Weidenbach und später Mitinhaber der Firma Weidenbach & Tschammer. — Baurat Weidenbach hat die Andreaskirche in Leipzig und das Gebäude der Erbländischen Ritter-Bank am Blücherplatz erbaut. Von seinen auswärtigen Bauten fanden zwei evgl. Kirchen in Düsseldorf, die Lutherkirche in Plauen und die Lukaskirche in Dresden viel Beachtung.

## Bücherschau

Alle Fachbücher, auch die hier angezeigten, sind durch unseren Verlag zu beziehen. Neu eingegangene Bücher. Soweit die Besprechung nicht sofort erfolgt folgt dieselbe nach.

**Anweisung für Mörtel und Beton.** Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. Preis 4,—RM. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 8.

**Der Weg zur Farbe.** Arbeitsgemeinschaft der Vier. Preis 15,— RM. Verlag Fachblatt der Maler, Hamburg, Alster-Terrasse 10.

**Der Bauhandwerker Reden und Sprüche,** von Otto Kaufmann. Verlag Wilhelm Spröde, Magdeburg, Rothenseer Straße 3.

**Die neue Volksschule in Celle,** von Otto Haesler. Preis 3,— RM. Verlag Englert & Schlosser, Frankfurt a. M.

**Kleines Statistisches Taschenbuch.** Städt. Statistisches Amt, Breslau 1, Stadthaus.

**Landwirtschaftliches Bauwesen,** von Arch. Adalbert Heinze. Preis 6,50 RM. Verlag M. u. H. Schaper, Hannover, Marienstraße 8.

**Schulturnhallen,** von Dr. Ing. Delius. Preis 4,— RM. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 8.

**Stahl überall.** Heft 9. Beratungsstelle für Stahlverwendung, Düsseldorf, Stahlhof.

**Statik der Bauwerke,** Band 1, von Dr. Ing. Rudolf Kirchhof. Preis geh. 26,— RM. geb. 28 RM. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 8.

**Taschenbuch des Arbeitsrechts,** von Dr. A. Kallee und Dr. Paul Gros. Preis 7,80 RM. Verlag für Wirtschaft u. Verkehr, Stuttgart.

## Zeitschriftenschau

**Materialblätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik** Nr. 9. Gewerkschaftsbund der Angestellten, Berlin-Zehlendorf, Schweizerhof.

Aus dem Inhalt: Arbeitsrechtlicher Reisebericht über Italien, von Prof. Dr. Lutz Richter; Zum Kampf um die Neuorganisation der Arbeitsaufsicht, von Willi Bösche; Die Strafgerichtsbarkeit in Arbeitssachen, von Hans Horbat u. a. m.

**Die Schalltechnik.** Herausgeber: Dipl.-Ing. Werner Genest und Dr. rer. pol. Hugo Stössel. Berlin. Verlag: Emil Zorn A.-G., Berlin S 14. Heft Nr. 5.

Aus dem Inhalt: Ueber Ultraschalle. Die schalltechnischen Begriffe, Einheiten und Formelzeichen, Verirrungen auf dem Gebiete der Schalltechnik, Der Schwingungsdämpfer D.R.P. und seine verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten, Schallschutz im Eisenskelett-Bau. —

**Reichsarbeitsblatt.** Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17.

Nr. 27 enthält im nichtamtlichen Teil u. a. folgende Aufsätze: Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Erwerbslosenfürsorge im Saargebiet, Oeffentlicher Arbeitsnachweis und Fachvermittlung im Hotelgewerbe, Wohnungsbau in England, Internationale Ziele auf dem Gebiet des Blindenwesens.

| Bauindex 1913 = 100 | Baustoffindex 1913 = 100 |
|---|---|
| 22. 8. 28 = 172,1 | 5. 9. 28 = 159,8 |
| 12. 9. 28 = 171,5 | 19. 9. 28 = 159,6 |
| 26. 9. 28 = 171,1 | 26. 9. 28 = 159,4 |

## Fragekasten

**Antwort auf Frage Nr. 142.** Das Streichen des eisernen Wasserbehälters mit Zementmilch kann zweifellos einen richtigen Anstrich nicht ersetzen, da die Zementmilch auf dem Eisen nicht genügend fest haftet. Es dürfte sich empfehlen, zunächst die noch auf den Flächen vorhandenen Mengen von Zement abzukratzen und alsdann einen chemisch völlig indifferenten Anstrich, wie ihn das Orkit der Firma Hans Hauenschild, G. m. b. H., Hamburg 39, darstellt, zweimalig aufzutragen. Das genannte Material zeichnet sich dadurch aus, daß es im Gegensatz zu den vielfach im Handel befindlichen Anstrichen auf Teerbasis gänzlich frei von solchem ist und die Auflösung eines hochoxydierten Bitumens in einem reinen, organischen Lösungsmittel darstellt. Der Anstrich erfolgt auf kaltem Wege und trocknet ungemein schnell. Nähere Mitteilungen dürfte die genannte Firma kostenlos und gern erteilen. Pl.

**Antwort auf Frage Nr. 143.** Bauen Sie „Keeders Kammeröfen D. R. P."; diese neueste Konstruktion ermöglicht es, daß Sie die Rohlinge direkt von der Presse in den Ofen bringen können. Sie brauchen dann keine Trockenschuppen und keine kostspieligen Trockenanlagen mehr. Der Betrieb kann bei Bedarf Sommer und Winter durchgehen und ist, da die Trocknung nichts kostet, bedeutend rentabler. Ein Versuchswerk dieser Art kann besichtigt werden. Setzen Sie sich mit mir in Verbindung.

Max Ziesche,
Baugeschäft und Dampfsägewerk, Dauban b. Förstgen O.-L.

**Antwort auf Frage Nr. 144.** Mitten im Herstellungsgebiet des Harzkäses wohnhaft, hatte ich verschiedentlich Gelegenheit, die einzelnen Schwierigkeiten bei der Käserei kennen zu lernen. — Sollte nun im vorliegenden Falle etwa zu viel Natron zwischen das Käsegut gemischt sein, damit der geformte Käse schneller durch und durch fett wird? — Dies ist vielfach als Fehler für derartige Erscheinungen anzusehen. Da aber der Käse von einem Fachmann hergestellt ist, wie besonders in der Anfrage hervorgehoben wird, scheint dies ausgeschlossen zu sein. — Sehr häufig liegt das Uebel an der Beschaffenheit der Räume. Allem Anschein nach werden in dem Raume, in dem der Käse geformt und aufgehordet wird, irgendwelche Sporen von Pilzen sein, die dem Käse gefährlich sind, was ja sehr leicht möglich ist, da ein Teil des Raumes früher Pferdestall gewesen ist. — Um die Sache gründlich zu machen, rate ich zu folgendem: Zunächst lassen Sie den Decken- und Wandputz abhacken. Dann streichen Sie alle Flächen mit meinem Hausschwamm-Präparat, welches alle Sporen von Pilzen sicher abtötet. Desgleichen ist der Fußboden recht gut mit meinem Harzer-Universal nach Vorschrift zu behandeln. Alle Fenster und Türen sind mit heißem Wasser und Seife gründlich sauber zu scheuern. Hiernach würde ich entschieden als neuen Putz starken Lehmputz empfehlen; also erst Strohlehm und auf diesen feinen Lehmputz mit Schewe und Kuhhaaren vermengt. Dieser Putz ist in den Käseräumen dem Kalkputz ganz entschieden um Vieles vorzuziehen, da dieser die Luft milder macht, es können in den Räumen mit Lehmputz die zur Käsebereitung unbedingt erforderlichen Pilze sich auch besser entwickeln, als in den Kalkputzräumen. Am Schluß ist der Fußboden wieder gründlich von den Spuren des Imprägnierungsmittels Harzer-Universal zu reinigen, was mit heißem Wasser und Schrubber und schließlich mit Ausgießen von klarem kalten Wasser sehr leicht zu bewerkstelligen ist. Mein Schwammpräparat Harzer-Universal, kurz Ha-U genannt, ist frei von jedem Geruch, es wird versandt in Ballons mit 50 Kilogramm Inhalt, die ab hier 30,— RM. ohne Ballon kosten. Bruchversicherung auf Bahntransport beträgt 5 Prozent der Rechnungssumme. Paul Haacke.
Goslar a. Harz, Herstellung chem.-techn. Präparate, Mauerstr. 60.

Schriftleitung: Architekt B.D.A. Kurt Langer und Dr.-Ing. Langenbeck beide in Breslau und Baurat Hans Blüthgen in Leipzig
Verlag: Paul Steinke in Breslau und Leipzig.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr
Allen Zusendungen an die Schriftleitung bitten wir Rückporto beizufügen.

Inhalt:

Die Physiognomie des deutschen Hauses, dazu Abbildungen. — Das Städtebaugesetz. — Eine Musterwohnung der Düsseldorfer Stadtverwaltung, dazu Abbildung. — Verschiedenes. — Fragekasten.